

ZEICHENERKLÄRUNG:

-  = BESTEHENDE GEBÄUDE
-  = GEPLANTE GEBÄUDE 1-GESCHOSSIG MIT 25° DACHNEIGUNG
-  = GEPLANTE GEBÄUDE 2-GESCHOSSIG MIT 25° DACHNEIGUNG
-  = AUFZUHEBENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
-  = GEPLANTE BZW. VERBLEIBENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
-  = BEGRENZUNG DES BEBAUUNGSGEBIETES

Mit Beschluß des Gemeinderats vom 7.9.1959 wurde der Teilbebauungsplan "Im Flur 3. Bauabschnitt" in Verbindung mit den Erläuterungen vom 25.9.1959 gemäß § 19 Abs. 3 des Aufbaugesetzes festgestellt.
Die Feststellung wurde heute in ortsüblicher Weise bekanntgemacht.

Heltersberg, den 8. September 1959
Gemeindeverwaltung:



Kunze
Bürgermeister.

GEMEINDE HELTERSBERG

Gemeinde Heltersberg



Kunze
Bürgermeister

LANDRATSAMT PIRMASENS

BEZIRKSREGIERUNG NEUSTADT

Abschrift!
Im Vollzuge des § 19 (2) des Aufbaugesetzes vom 1.8.1949 mit R.B.v. 10.8.1959 Az. 42 d -143/31 Tgb.Nr. 8545/59 in Verbindung mit den Erläuterungen vom 25.9.1958 genehmigt.

Neustadt/Weinstraße, den 10.8.1959
Bezirksregierung der Pfalz:
Im Auftrag:
gez. Schaltenbrand
Oberregierungsbaurat

(Siegel) Für die Richtigkeit der Abschrift:
Heltersberg, den 8. September 1959
Gemeindeverwaltung:
Kunze
Bürgermeister.

DIPL.-ING. H. JACOB, BAURAT

KAISERSLAUTERN, PARISERSTRASSE 16A

GEMEINDE HELTERSBERG
TEILBEBAUUNGSPLAN
"IM FLUR" 3. ABSCHNITT

GEMEINDE
HELTERSBERG
KRS. PIRMASENS

LAGEPLAN

BLATT. 1

GEZ.:

M 1:1000

GEW.:

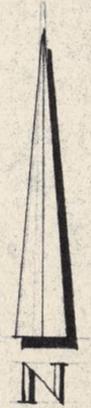
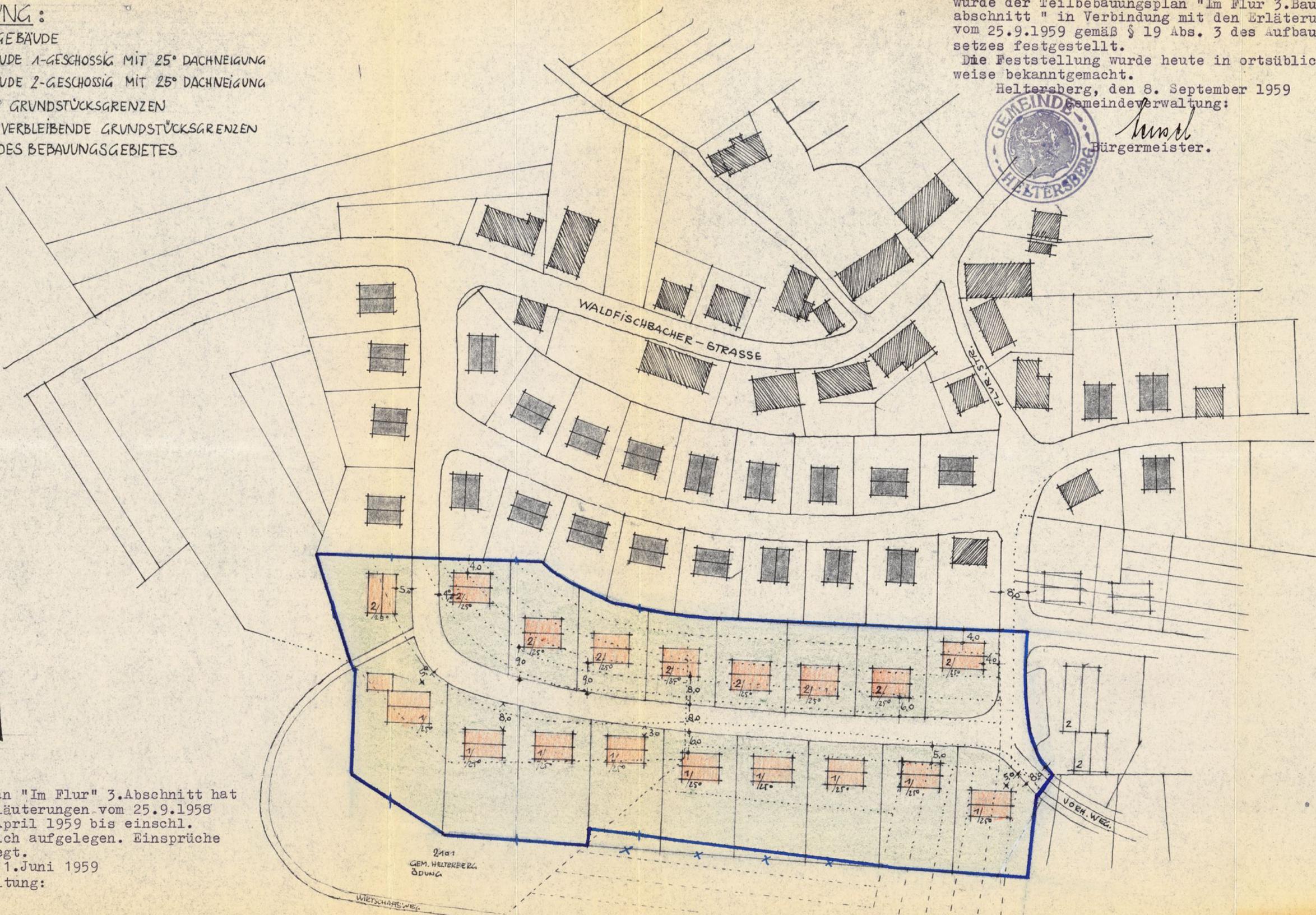
DATUM: 25.9.58

H. Jacob

Der Teilbebauungsplan "Im Flur" 3. Abschnitt hat zusammen mit den Erläuterungen vom 25.9.1958 in der Zeit vom 30. April 1959 bis einschl. 30. Mai 1959 öffentlich aufgelegt. Einsprüche wurden nicht eingelegt.

Heltersberg, den 1. Juni 1959
Gemeindeverwaltung:

Kunze



I. Fertigung

ERLÄUTERUNGEN

zum Teilbebauungsplan "Im Flur", 3. Bauabschnitt
der Gemeinde Heltersberg

1. Allgemeines

Das Baugebiet des 3. Bauabschnittes "Im Flur" erstreckt sich am westlichen Ortseingang auf das Gebiet, das südl. des 2. Bauabschnitts parallel zur Straße im 2. Bauabschnitt verläuft. Es erhält Anschluß an die Straße des 2. Bauabschnitts und an die Flurstraße.

Zur Ordnung des Grund und Bodens ist eine Umlegung erforderlich. Die Zeit der Durchführung hängt von den der Gemeinde zur Verfügung stehenden Mitteln ab.

2. Bauweise

Für den 3. Bauabschnitt "Im Flur" ist die eingeschößige und die zweigeschößige Bebauung, wie im Plan eingezeichnet (1 = eingeschößig, 2 = zweigeschößig), zugelassen. Die eingeschößigen Häuser können jedoch zur Talseite zweigeschößig ausgebildet werden. Es dürfen keine Kniestöcke bzw. Dachtrempel ausgeführt werden, um die Gebäudehöhen in angemessenen Grenzen zu halten.

Die Gebäudestellungen, Trauf- bzw. Firstrichtungen sind im Bebauungsplan festgelegt.

Der Grenzabstand der Gebäude muß mindestens 3,50 m betragen.

3. Dachausbildung

Als Dachform ist für alle Bauten nur das einfache Satteldach zugelassen. Die Dachneigung hat ca. 25° zu betragen. Die Dachflächen dürfen nicht mit Dachaufbauten, wie Gaupen etc., durchbrochen werden. Die Dacheindeckung hat mit dunkelgetönten Ziegeln zu erfolgen.

4. Nebengebäude, Vor- und Anbauten

Nebengebäude, Vor- und Anbauten haben sich in der Gesamtgestaltung stets dem Hauptgebäude unterzuordnen.

Die Zwischenräume zwischen den einzelnen Bauten sind an der Straßenfront von jeglicher Bebauung freizuhalten.

5. Außenwände und Vorgärten

Die Außenwände der Gebäude sind in hellen, lichten Farben zu verputzen bzw. anzustreichen. Ausgefallene Putzarten, wie Fächerputz, Kellenwurf usw., sowie aufdringliche Außenanstriche sind nicht zugelassen. Ölfarbenanstriche sind nicht gestattet.

Im Bebauungsplan vorgesehene Vorgärten sind durch einfach gehaltene Einfriedigungen in den einzelnen Straßenzügen einheitlich einzufassen. Es können hierbei nur Polygonzäune aus Holz von höchstens 1,30 m Höhe oder einheimische Hecken verwendet werden.

Die Ausführung bedarf der Genehmigung durch die Baupolizeibehörde und ist daher in den Eingabeplänen genau darzustellen und zu beschreiben.

6. Abwasserbeseitigung

~~Bis zur Errichtung der zentralen Kläranlage dürfen nur anfallende Regenwässer zur Ableitung gebracht werden. Die Küchen- und Fäkalabwässer sind mit zentraler Hausklär-
anlage in wasserdichte Gruben zu sammeln, landwirtschaftlich zu verwerten oder abzufahren, ohne daß Nachteile oder
Schädigungen Dritter dadurch entstehen.~~

Streichung
bestätigt:

Der Bürgermeister



7. Schau- und Reklamekästen

Schau- und Reklamekästen sowie Werbeschilder dürfen nur dort angebracht werden, wo sie das Straßenbild nicht stören und den Verkehr nicht behindern. Antennen sind an der Straßenseite nicht zulässig.

8. Gültigkeit, Inkrafttreten

Diese Erläuterungen sind Bestandteil des Teilbebauungsplanes "Im Flur" 3. Bauabschnitt vom 25.9.1958. Sie treten

mit ihrer Feststellung und der Feststellung des Teilbebauungsplanes für den 3. Abschnitt des Baugebiets "Im Flur" gem. § 19 des Aufbaugesetzes in Kraft.

Zuwiderhandlungen gegen die Erläuterungen werden nach den gesetzlichen Bestimmungen bestraft.

A u f g e s t e l l t :

Heltersberg, den 25. September 1958

Gemeinde Heltersberg:



Kunsel

Bürgermeister

Vorstehende Erläuterungen haben zusammen mit dem Teilbebauungsplan "Im Flur" 3. Bauabschnitt vom 25.9.1958 in der Zeit vom 30. April 1959 bis einschl. 30. Mai 1959 öffentlich aufgelegt. Einsprüche wurden nicht erhoben.

Heltersberg, den 1. Juni 1959

Gemeindeverwaltung:



Kunsel

Bürgermeister

I. Fertigung

Im Vollzuge des § 19 (2) des Aufbaugesetzes
vom 1. 8. 1949

mit RE. v. 10. 8. 1959 Az. 42d-143/31

Tgb. Nr. 8545/59 in Verbindung

mit dem Bebauungsplan vom 25. 9. 1958

genehmigt.

Neustadt/Weinstraße, den 10. 8. 1959

Bezirksregierung der Pfalz

Im Auftrag:



[Handwritten signature]
Oberregierungsbaurat

Mit Beschluß des Gemeinderats vom 7. 9. 1959 wurden
die Erläuterungen in Verbindung mit dem Teilbe-
bauungsplan "Im Flur 3. Bauabschnitt" gemäß § 19
Abs. 3 des Aufbaugesetzes festgestellt.

Die Feststellung wurde heute in ortsüblicher
Weise bekanntgemacht.

Heltersberg, den 8. September 1959

Gemeindevverwaltung:



[Handwritten signature]
Bürgermeister.